

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremer Umweltinstitut GmbH

1. Allgemein

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von uns durchgeführten Untersuchungen oder sonstigen Aufträge. Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- b. Die Vergütung bemisst sich nach dem Leistungsumfang. Die jeweils geltenden Einzelpreise ergeben sich aus der allgemeinen Preisliste. Mündliche Angaben jeder Art über die voraussichtlich entstehenden Kosten sind unverbindlich.
- c. Das BREMER UMWELTINSTITUT behält sich die Unterauftragsvergabe und Fremdvergabe von Analyseleistungen an geeignete Partnerlabore vor.
- d. Vom Unternehmen dem Kunden mitgeteilte Laufzeiten (turn around times/notified runtime/announced terms), also der Zeit vom Log-in einer Probe bis zur Versendung eines Testberichts an den Kunden, stellen unverbindliche Schätzungen dar. (Auftragserteilung)

2. Leistungsumfang

Das BREMER UMWELTINSTITUT ist berechtigt, die Methode und Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

3. Zahlung

- a. Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu leisten.
- b. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Spesen und nur zahlungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung.
- c. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Sätze berechnet.
- d. Für jedes Mahnschreiben werden Auslagen in Höhe von € 2,50 in Rechnung gestellt.
- e. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt.

4. Begutachtung und Mängelhaftung

- a. Beanstandungen gegen unsere Leistungen sind nur innerhalb von 14 Tagen - hier eingegangen - nach Erhalt des Arbeitsergebnisses zulässig, soweit sie Mängel betreffen, die dem Auftraggeber erkennbar sind. Versteckte Mängel sind innerhalb der gleichen Frist nach ihrer Entdeckung zu rügen. Spätestens mit der Bezahlung erkennt der Auftraggeber die Mangelfreiheit der Arbeiten hinsichtlich offener Mängel an.

- b. Das BREMER UMWELTINSTITUT haftet für jede Art von Schäden nur dann, wenn sie infolge mangelhafter Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzforderungen werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
- c. In den Prüfberichten werden keine Messunsicherheiten angegeben, können aber auf Nachfrage vorgelegt werden.
- d. Sofern Konformitätsaussagen (ja/nein Aussagen zur Einhaltung einer Grenzwertanforderung) durch das BREMER UMWELTINSTITUT getroffen werden und von der Grenzwertanforderungen gebenden Stelle nicht ausdrücklich ein Einbezug der Messunsicherheit gefordert wird, wird diese nicht einbezogen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Das BREMER UMWELTINSTITUT ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

6. Geheimhaltung

Das Unternehmen ist berechtigt, den Testbericht und andere Informationen dem Kunden per E-Mail zu übermitteln, sofern dieser der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht. Dem Kunden ist bekannt, dass eine solche Übertragung nicht verschlüsselt und daher auch nicht vertraulich ist, dass derartige Übertragungen von Dritten gelesen oder abgefangen werden können und dass die elektronische Version eines Testantragsformulars, eines Testberichts und auch sonstige Informationen modifiziert sein könnte. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit E-Mail-Übertragungen solcher Informationen entsteht. § 9 bleibt unberührt.

7. Unmöglichkeit und Rücktritt

- a. Stellt sich erst nach dem Beginn der Arbeiten heraus, dass der Auftrag aus Umständen die das BREMERUMWELTINSTITUT nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber zu einer Teilvergütung derjenigen Arbeiten verpflichtet, die angefallen sind. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- b. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers behalten wir uns mit der unter Buchstabe 4. a. genannten Rechtsfolge den Rücktritt vom Vertrag ebenfalls vor.

8. Gewährleistung

Soweit das Unternehmen Leistungen erbringt, sind sich die Parteien einig, dass es sich um Dienstleistungen handelt und dass ein Erfolg (*positives Ergebnis*) nicht geschuldet ist.

9. Urheberrechte

- a. Das BREMER UMWELTINSTITUT behält sich an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht vor. Dies schließt eine anonymisierte Verwendung von in Auftragsarbeiten erhaltenen Ergebnissen zur statistischen oder Forschungszwecken ein.
- b. Der Auftraggeber darf insoweit das erbrachte Arbeitsergebnis einschließlich aller in diesem Zusammenhang überreichter Bestandteile nur für den Zweck verwenden, für den es auftragsmäßig bestimmt ist.
- c. Jede Verwendung unseres Firmennamens im Zusammenhang werblicher Maßnahmen des Auftraggebers bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- d. Jede Veränderung eines gutachterlichen Textes oder Analysenberichts sowie jede auch nur teilweise Veröffentlichung des Gutachtens oder Analysenbericht ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Für jede gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeit ist deutsches Recht maßgebend.